

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 101/97
vom 15. Dezember 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch
das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 48/97 vom 10. Juli 1997¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2215/96 der Kommission vom 20. November 1996 zur
Festlegung von abweichenden Bestimmungen für den Glühwein² ist in das Abkommen
aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXVII nach Nummer 6 (Verordnung
(EWG) Nr. 2009/92 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "7. **396 R 2215:** Verordnung (EG) Nr. 2215/96 der Kommission vom 20. November
1996 zur Festlegung von abweichenden Bestimmungen für den Glühwein (ABl.
Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 1).".

¹ ABl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 34.

² ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 30.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2215/96 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 16. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-
Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
